

## Synopse

### Steuerverordnung, Teilrevision 2020, Vorentwurf Departement Finanzen, 29. August 2019

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
	I.	
	Der Erlass «Verordnung zum Steuergesetz (Steuerverordnung; bGS <a href="#">621.111</a> ) vom 8. August 2000 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
<b>Verordnung zum Steuergesetz (Steuerverordnung)</b>		
vom 8. August 2000 (Stand 1. Januar 2019)		
<i>Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>		
gestützt auf Art. 286 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 <sup>1)</sup> ,		
<i>verordnet:</i>		
<b>Erster Teil: Staatssteuern</b> (1.)		
<b>1. Besteuerung natürlicher Personen</b> <sup>2)</sup> (1.1.)		
<b>A. Steuerpflicht</b> (1.1.1.)		
<b>Art. 1</b> ...		
<b>Art. 2</b> ...		

<sup>1)</sup> StG (bGS [621.11](#))

<sup>2)</sup> Vgl. Fussnote zu Art. 1 lit. a StG

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
<b>Art. 3</b> ...		
<b>Art. 4</b> ...		
<b>Art. 5</b> Rechtliche und tatsächliche Trennung der Ehe (Art. 10 Abs. 1 StG)  <sup>1</sup> Eine rechtliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn die Ehe zivilrechtlich getrennt oder geschieden ist.  <sup>2</sup> Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den andern nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird.		
<b>Art. 6</b> ...		
<b>Art. 7</b> Anhörung der Gemeinde (Art. 17 Abs. 1 StG)  <sup>1</sup> Anzuhören ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder eine andere, vom Gemeinderat aus seiner Mitte als zuständig bezeichnete Person.		
<b>B. Einkommenssteuer</b> (1.1.2.)		
<b>Art. 8</b> Bewertung der Naturalbezüge (Art. 19 Abs. 2 StG)		

Geltendes Recht	Geänderte und neue Bestimmungen	Bemerkungen
<p><sup>1</sup> Naturalbezüge von Unselbständigerwerbenden werden zu Marktpreisen bewertet. Dabei wird in der Regel auf die Ansätze abgestellt, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>1)</sup> gelten.</p> <p><sup>2</sup> Waren und Dienstleistungen, die eine steuerpflichtige Person aus ihrer Unternehmung für sich, ihre Angehörigen oder ihre Angestellten entnimmt, werden zum Selbstkostenpreis bewertet.</p>		
<p><b>Art. 9</b> ...</p>		
<p><b>Art. 9a</b> Veräusserung infolge Überführung (Art. 21 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt die Differenz zwischen Verkehrswert und Einkommenssteuerwert als steuerbarer Kapitalgewinn.</p> <p><sup>2</sup> Kann der Verkehrswert nicht bestimmt werden, gilt als Überführungswert der Einkommenssteuerwert, mindestens jedoch der amtliche Verkehrswert.</p>		
<p><b>Art. 10</b> Gewillkürtes Geschäftsvermögen (Art. 21 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Als Erklärung im Zeitpunkt des Erwerbs gilt eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung an die Kantonale Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit dem Erwerb der Beteiligung.</p>		

<sup>1)</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR [831.10](#))

<p><b>Art. 11</b> Mietwert von Grundstücken (Art. 24 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Als erzielbar gilt diejenige Miete, die für ein gleichwertiges Grundstück an gleicher Lage einer Drittperson bezahlt werden müsste.</p> <p><sup>2</sup> Der Mietwert von Liegenschaften, welche die steuerpflichtigen Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird um 10 Prozent herabgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Der Mietwert von landwirtschaftlichen Liegenschaften und von Zweit- und Ferienwohnungen wird nicht herabgesetzt.</p>	<p><sup>1</sup> Als erzielbare Miete gilt der von der Grundstücksschätzungsbehörde gemäss Verordnung über die amtlichen Grundstücksschätzungen<sup>1</sup> eröffnete Mietwert.</p> <p><sup>1bis</sup> Liegt kein Mietwert gemäss Absatz 1 vor oder sind Neu- und Anbauten oder andere wertvermehrnde Investitionen in ein Grundstück noch nicht in einer amtlichen Schätzung erfasst, berechnet sich der Mietwert gestützt auf die Weisung der Staatssteuerkommission über die Festsetzung der Mietwerte für selbstgenutzte Liegenschaften (Eigenmietwert) vom 7. November 2014.</p> <p><sup>2</sup> Der Mietwert von Liegenschaften, welche die steuerpflichtigen Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird um .... Prozent herabgesetzt.</p> <p><sup>4</sup> Der Mietwert von Betriebsleiterwohnungen landwirtschaftlicher Betriebe wird basierend auf der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses<sup>2)</sup> ermittelt.</p>	<p>Ersatz schematische Berechnung gemäss Weisung Staatssteuerkommission durch eröffneter Mietwert gemäss GSV Vereinfachung Deklaration</p>
<p><b>Art. 11a</b> Einkünfte aus beruflicher Vorsorge (Art. 25 Abs. 2 StG)</p>		

<sup>1</sup> GSV; bGS 621.21

<sup>2)</sup> Pachtzinsverordnung (PZV, SR [221.213.221](#))

<p><sup>1</sup> Sind die für die direkte Bundessteuer verlangten Voraussetzungen erfüllt, gelten gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge.</p>		
<p><b>Art. 12</b> ...</p>		
<p><b>Art. 13</b> Kapitalzahlungen bei Stellenwechsel (Art. 27 lit. c StG)</p> <p><sup>1</sup> Als steuerfreie Kapitalzahlungen des Arbeitgebers gelten Zahlungen unter den Voraussetzungen von Art. 339b Abs. 1 OR<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Abgangsentschädigungen sind steuerbar</p>
<p><b>Art. 14</b> Steuerfreie Einkünfte (Art. 27 lit. g StG)</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> Steuerfrei sind die Integritätsentschädigungen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung<sup>2)</sup>.</p>		
<p><b>Art. 15</b> Fahrtkosten (Art. 29 Abs. 1 lit. a StG)</p> <p><sup>1</sup> Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bis zum Betrag nach Art. 29 Abs. 1 lit. a StG abgezogen werden:</p> <p>a) die notwendigen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder</p>		

<sup>1)</sup> SR [220](#)

<sup>2)</sup> IVG (SR [831.20](#))

b) die notwendigen Kosten je gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung nicht zumutbar ist.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Die Kosten nach Abs. 1 lit. b können gemäss den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden.

<sup>4</sup> Für die Hin- und Rückfahrt zur Wohnstätte über Mittag können höchstens die Fahrtkosten bis zur Höhe des Abzugs, wie er nach Art. 29 Abs. 1 lit. b StG geltend gemacht werden könnte, abgezogen werden.

#### **Art. 16**

Mehrkosten für Verpflegung (Art. 29 Abs. 1 lit. b StG)

<sup>1</sup> Die Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte können nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen werden, sofern der steuerpflichtigen Person aufgrund der Entfernung zur Wohnstätte oder der durch den Arbeitgeber festgelegten kurzen Essenspause die Einnahme einer Hauptmahlzeit zu Hause nicht zumutbar ist sowie bei durchgehender Schichtarbeit.

<sup>2</sup> Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung in einem Personalrestaurant eingenommen werden kann, oder eine wesentliche Verbilligung durch Beiträge des Arbeitgebers erfolgt.

<sup>3</sup> Die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit wird der Schichtarbeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zu den üblichen Zeiten zu Hause eingenommen werden können.

<sup>4</sup> Der Abzug für Schichtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für Mehrkosten der Verpflegung geltend gemacht werden.

**Art. 17**

Auswärtiger Wochenaufenthalt (Art. 29 Abs. 1 lit. b StG)

<sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen mit auswärtigem Arbeitsort, denen die tägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht zugemutet werden kann, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen. Der Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung bestimmt sich nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen.

<sup>2</sup> Für die auswärtige Unterkunft können höchstens die ortsüblichen Mietkosten für ein Zimmer in Abzug gebracht werden. Für die Fahrt zur auswärtigen Unterkunft wird Art. 15 sinngemäss angewendet.

**Art. 18**

Übrige Berufskosten (Art. 29 Abs. 1 lit. c StG)

<sup>1</sup> Für die übrigen notwendigen Berufskosten können Fr. 700.– zuzüglich 10 Prozent der Nettoeinkünfte, höchstens aber Fr. 2400.– abgezogen werden.

<sup>2</sup> Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten. Nachzuweisen ist, dass die Vermeidung dieser Kosten nicht zumutbar ist.

<p><sup>3</sup> Die Kosten eines Arbeitszimmers in der Privatwohnung werden als notwendige Berufskosten anerkannt, wenn eine steuerpflichtige Person auf einen spezifisch eingerichteten Arbeitsplatz angewiesen ist, ein solcher tatsächlich ausgeschieden wird und ein wesentlicher Teil der Berufsarbeit zu Hause verrichtet werden muss. Wesentlich ist ein Anteil dann, wenn mindestens 40 Prozent der Tätigkeit, gemessen an einer Vollzeitbeschäftigung, zu Hause erledigt werden müssen.</p>		
<p><b>Art. 19</b> Unselbständige Nebenerwerbstätigkeit (Art. 29 Abs. 1 lit. a–c StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten werden die notwendigen Berufskosten nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalsätzen abgezogen.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatssteuerkommission kann für ausserberufliche öffentliche Tätigkeiten und andere unselbständige Nebenerwerbstätigkeiten Gewinnungskostenpauschalen festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten.</p>	<p><sup>2</sup> Nebenamtliche Mitglieder einer Behörde können für die notwendigen Berufskosten den Gesamtbeitrag der steuerbaren Entschädigungen aus einer oder mehreren nebenamtlichen Behördentätigkeiten, höchstens aber Fr. .... in Abzug bringen.</p>	<p>Anpassung an Höhe umliegende Kantone; Berücksichtigung Rechtsprechung, Förderung Akzeptanz</p>
<p><b>Art. 20</b> ...</p>		
<p><b>Art. 21</b> ...</p>		
<p><b>Art. 22</b> ...</p>		

	<p><b>Art. 22a</b> Sofortabschreibungen (Art. 31 Abs.1 lit. a StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften zur Gewinnsteuer werden sinngemäss angewendet.</p>	
<p><b>Art. 23</b> Ersatzbeschaffung (Art. 32 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die für eine Ersatzbeschaffung gebildete Rückstellung ist innert drei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden. Die Frist wird erstreckt, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die stillen Reserven können auch auf einen Vermögensgegenstand übertragen werden, dessen Erwerb bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr erfolgte.</p> <p><sup>3</sup> Die stillen Reserven eines veräusserten Anlageobjekts können höchstens soweit auf das Ersatzobjekt übertragen werden, als dass dadurch der Einkommenssteuerwert des Ersatzobjekts nicht unter den bisherigen Einkommenssteuerwert des veräusserten Anlageobjekts fällt.</p>		
<p><b>Art. 24</b> Verluste (Art. 33 StG)</p> <p><sup>1</sup> Der Verlustvortrag bestimmt sich aufgrund des Reineinkommens zuzüglich der Abzüge gemäss Art. 35 StG, soweit diese nicht unmittelbar mit der Einkommenserzielung zusammenhängen.</p>		
<p><b>Art. 25</b> Unterhaltskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens (Art. 34 Abs. 5 StG)</p>	<p><b>Art. 25</b> Unterhaltskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens (Art. 34 StG)</p>	

<p><sup>1</sup> Für Liegenschaften des Privatvermögens, die nicht überwiegend von Dritten geschäftlich genutzt werden, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten ein Pauschalabzug geltend gemacht werden, sofern der jährliche Bruttomieterttrag des gesamten Liegenschaftsbesitzes Fr. 100 000.– nicht übersteigt. Der Pauschalabzug beträgt 10 Prozent des Bruttomietertrages bei Gebäuden mit einem Alter bis zu 10 Jahren und 20 Prozent des Bruttomietertrages für ältere Gebäude. Bei der Anrechnung eines Eigenmietwertes ist dieser massgebend. Das Alter der Liegenschaft bestimmt sich nach dem für die Steuerperiode massgebenden Stichtag für die Vermögenssteuer.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann in jeder Veranlagungsperiode zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Kosten wählen. Das Wahlrecht ist für jedes einzelne Gebäude gegeben.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><sup>5</sup> Im Übrigen ist die Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer<sup>1)</sup> sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Vertikale Harmonisierung</p>
<p><b>Art. 26</b> Allgemeine Abzüge (Art. 35 lit. a StG) a) Schuldzinsen</p> <p><sup>1</sup> Abzugsfähig sind Schuldzinsen, einschliesslich der Baukreditzinsen, sofern deren Bezahlung wahrscheinlich ist.</p>		
<p><b>Art. 27</b> b) Renten und Unterhaltsleistungen (Art. 35 lit. b und c StG)</p>		

<sup>1)</sup> Liegenschaftskostenverordnung (SR [642.116](#)).

<p><sup>1</sup> Massgebend ist der Zeitpunkt der effektiven Bezahlung durch die Person, welche die Rente oder die Unterhaltsbeiträge schuldet.</p>		
<p><b>Art. 28</b> c) Mitarbeit des Ehegatten (Art. 35 lit. h StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des andern Ehegatten muss die Mitarbeit vertraglich zwischen dessen Arbeitgeber und dem mitarbeitenden Ehegatten vereinbart sein.</p>		
<p><b>Art. 28a</b> Drittbetreuungskosten (Art. 35 lit. i StG)</p> <p><sup>1</sup> Die in den Drittbetreuungskosten enthaltenen Lebenshaltungskosten sind nicht abzugsfähig.</p> <p><sup>2</sup> Abzugsfähig sind ausschliesslich Drittbetreuungskosten für Kinder unter der elterlichen Sorge der steuerpflichtigen Person, für welche diese keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c StG in Abzug bringt.</p>		
<p><b>Art. 29</b> d) Krankheitskosten (Art. 36 lit. a StG)</p> <p><sup>1</sup> Keine Krankheits- oder Unfallkosten sind insbesondere:</p> <p>a) Präventivmassnahmen;</p> <p>b) die Kosten der Haushaltsführung durch Dritte.</p>		
<p><b>Art. 30</b> ...</p>		
<p><b>Art. 30a</b> f) Ausbildungskosten (Art. 38 Abs. 1 StG)</p>		

<p><sup>1</sup> Übersteigen die Ausbildungskosten der Kinder im Jahr der Beendigung der Ausbildung Fr. 2000.–, können die Mehrkosten unabhängig von der Gewährung des Kinderabzuges geltend gemacht werden, sofern die steuerpflichtige Person diese Kosten selber trägt.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Wegfall Ausbildungskosten auf Gesetzesstufe</p>
<p><b>Art. 30b</b> Teilsatzverfahren (Art. 39 Abs. 4 StG)</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Teilsatzverfahren wird durch Teilbesteuerung ersetzt</p>
<p><b>Art. 30c</b> Vereinfachtes Abrechnungsverfahren (Art. 39b StG)</p> <p><sup>1</sup> Sofern sich aus Art. 39b StG und aus den Bestimmungen dieses Artikels nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des StG und dieser Verordnung über die Quellensteuer sinngemäss auch im vereinfachten Abrechnungsverfahren.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>1)</sup> über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.</p>		

<sup>1)</sup> AHVV (SR [831.101](#))

<p><sup>4</sup> Wird die Steuer auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, so erstattet diese der Steuerbehörde des Kantons Meldung, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Steuerbehörde führt den Bezug der Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung durch.</p> <p><sup>5</sup> Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkasiierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision an die Steuerbehörde des Kantons, in dem die steuerpflichtige Arbeitnehmerin oder der steuerpflichtige Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.</p> <p><sup>6</sup> Art. 100 Abs. 3 und Art. 104 StG werden nicht angewendet.</p> <p><sup>7</sup> Die Aufteilung der Steuererträge erfolgt analog der allgemeinen Quellensteuer.</p>		
<p><b>Art. 30d</b> Liquidationsgewinn mit Vorsorgecharakter (Art. 41a StG)</p> <p><sup>1</sup> Für die Besteuerung der Liquidationsgewinne mit Vorsorgecharakter wird die eidgenössische Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>C. Vermögenssteuer (1.1.3.)</b></p>		
<p><b>Art. 31</b> Bewertung von Wertschriften (Art. 46 StG)</p> <p><sup>1</sup> Der innere Wert bestimmt sich aufgrund der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer.</p>		

<p><sup>2</sup> Bei stark personenbezogenen Gesellschaften mit Sitz in Appenzell Ausserrhoden wird der Wert gemäss Abs. 1 um 20 Prozent ermässigt. Keine Ermässigung wird gewährt, wenn die starke Personenbezogenheit des Unternehmens bereits bei der Bewertung des inneren Wertes berücksichtigt wurde.</p> <p><sup>3</sup> Der Wert beträgt in jedem Fall mindestens einen Drittel des Substanzwertes.</p>		
<p><b>Art. 31a</b> Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 46a StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei gesperrten Mitarbeiteraktien ist die Sperrfrist analog der Einkommenssteuer zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Mitarbeiteraktien mit Rückgabepflicht sind bis zur Rückgabe bzw. zum Wegfall der Rückgabepflicht zum Rückgabepreis zu versteuern.</p>		
<p><b>Art. 31b</b> Amtlicher Verkehrswert (Art. 47 StG)</p> <p><sup>1</sup> Für die Bestimmung des amtlichen Verkehrswertes von Grundstücken ist das Datum der Schätzung massgebend.</p>		
<p><b>Art. 32</b> Landwirtschaftliche Grundstücke (Art. 48 StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei Grundstücken, die gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Bauzone liegen sowie bei Grundstücken, die der Kapitalanlage dienen, wird der Verkehrswert angemessen berücksichtigt.</p>		
<p><b>Art. 33</b> Steuerfreies Vermögen (Art. 50 StG)</p>		

<sup>1</sup> Als Hausrat gelten die üblichen Gegenstände, die der Einrichtung einer Wohnung oder eines Hauses dienen. Dazu gehören insbesondere Möbel, Teppiche, Bilder, Geschirr, Bücher, Küchen-, Haushalts- und Gartengeräte.

<sup>2</sup> Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten Gegenstände wie Kleider, Schmuck, Uhren, Foto- und Filmapparate sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

<sup>3</sup> Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen insbesondere Motorfahrzeuge, Boote, Pferde und andere Vermögensgegenstände mit erheblichem, über dem Üblichen liegenden Marktwert, insbesondere Sammlungen aller Art.

#### **D. Zeitliche Bemessung** (1.1.4.)

##### **Art. 34**

Selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 53 und 54 StG)

<sup>1</sup> Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre. Dies gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei einer Änderung des Zeitpunktes des Geschäftsabschlusses, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst.

<sup>2</sup> Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

<p><sup>3</sup> Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und gleichzeitig unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung ausgehend von der Dauer der Steuerpflicht auf zwölf Monate umgerechnet. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsergebnisses die Dauer der Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.</p> <p><sup>5</sup> Bei Verlusten erfolgt keine Umrechnung.</p>		
<p><b>Art. 35</b> Vermögensanfall von Todes wegen (Art. 55 StG)</p> <p><sup>1</sup> Erben steuerpflichtige Personen während der Steuerperiode Vermögen, wird die Veranlagung nur angepasst, sofern die Erbschaft mindestens Fr. 100000.– beträgt.</p>		
<p><b>2. Besteuerung juristischer Personen</b> (1.2.)</p>		
<p><b>A. Steuerpflicht</b> (1.2.1.)</p>		
<p><b>Art. 36</b> Umfang der Steuerpflicht (Art. 61 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>Art. 37</b> ...</p>		

<p><b>Art. 38</b> b) Verluste</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften zur Steuerpflicht natürlicher Personen werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>Art. 39</b> ...</p>		
<p><b>Art. 40</b> Ausnahmen von der Steuerpflicht (Art. 66 StG)</p> <p><sup>1</sup> Eine teilweise Steuerbefreiung ist dann zulässig, wenn die gemeinnützige Tätigkeit einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der juristischen Person umfasst, für diese Tätigkeit eine separate Jahresrechnung erstellt wird, eine separate Kontenführung erfolgt und die dauerhafte Widmung zu einem gemeinnützigen Zweck gewährleistet ist.</p> <p><sup>2</sup> Eine Konkurrenz zu privaten Unternehmen liegt vor, wenn die Leistung im Wesentlichen gleich ist und sie dem überwiegend gleichen Personenkreis erbracht wird, ohne dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Leistungsempfänger berücksichtigt wird.</p>		
<p><b>Art. 41</b> Antrag der Gemeinde (Art. 67 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften zur Einkommenssteuer werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>B. Gewinnsteuer</b> (1.2.2.)</p>		
	<p><b>Art. 41a</b> Patente und vergleichbare Rechte (Art. 69a StG)</p>	

<sup>1</sup> Die Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten<sup>1)</sup> ist sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Wird ein Antrag nach Art. 69a Abs. 4 StG gestellt, gestaltet sich die Besteuerung wie folgt:

- a) Im Jahr der Einbringung von Patenten und vergleichbaren Rechten in die Besteuerung gemäss Art. 69a Abs. 1 StG und in den vier folgenden Jahren sind die gemäss Art. 69a Abs. 1 StG ermittelten Reingewinne zunächst mit dem für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie mit gemäss Art. 70a StG vorgenommenen Abzügen zu verrechnen.
- b) Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten gemäss Art. 69a Abs. 1 StG erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die gemäss Art. 70a StG vorgenommenen Abzüge übersteigen.
- c) Am Ende des fünften Jahres nach Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge gemäss Art. 70a StG zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen.
- d) Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die gemäss Art. 70a StG vorgenommenen Abzüge zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen.

Übernahme Regelungen bundesrätliche Verordnung

Detailbestimmungen zum Antrag nach Art. 69a Abs. 4 StG

<sup>1)</sup> (SR )

	e) Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.	
	<p><b>Art. 41b</b> Entlastungsbegrenzung (Art. 70b StG)</p> <p><sup>1</sup> Allfällige Abzugsüberschüsse nach Art. 70b Abs. 1 StG sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 70a StG);</li> <li>2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 285e Abs. 4 StG);</li> <li>3. Ermässigung für Patentboxerträge (Art. 69a StG).</li> </ol>	klare Regelung der Kürzungskaskade
	<p><b>Art. 41c</b> Sofortabschreibungen (Art. 73 Abs. 1 lit. a StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung sieht in ihren Praxisfestlegungen Sofortabschreibungen vor.</p>	Delegation an KSTV
<p><b>Art. 42</b> Ersatzbeschaffung (Art. 74 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften zur Einkommenssteuer werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>Art. 43</b> Interkommunale Steuerauscheidung (Art. 85 und 91, 96 StG)</p> <p><sup>1</sup> Besteht die Steuerpflicht einer juristischen Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung vorgenommen, sofern</p> <p>a) der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Gewinn grösser als Fr. 1 500.– ist oder</p>		

<p>b) der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Kapital grösser als Fr. 100 000.– ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerauscheidung durch die Kantonale Steuerverwaltung erfolgt nach den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> Die Mindeststeuer auf dem Kapital nach Art. 90 StG wird dem Hauptsteuerdomizil zugewiesen.</p>		
<p><b>3. Quellensteuer</b> (1.3.)</p>		
<p><b>A. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b> (1.3.1.)</p>		
<p><b>Art. 44</b>  Tarifarten (Art. 99 Abs. 1, 101, 107 StG)</p> <p><sup>1</sup> Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarifcodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:</p> <p>a) Tarifcode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;</p> <p>b) Tarifcode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;</p> <p>c) Tarifcode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;</p>		

- d) Tarifcode D: 1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte; 2. Personen, für die vom Versicherer bezahlten Ersatzinkünfte, die neben dem ordentlichen Erwerbseinkommen oder nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden;
- e) Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 39b StG besteuert werden;
- f) Tarifcode F: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehemann oder Ehefrau ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;
- g) Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- h) Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;
- i) Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;

- j) Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;
- k) Tarifcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen;
- l) Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.

<sup>2</sup> In den Fällen nach Abs. 1 lit. d beträgt der Steuersatz 9 Prozent.

<sup>3</sup> Als Nebenerwerb gemäss Abs. 1 lit. d gelten sämtliche Erwerbstätigkeiten, welche eine quellensteuerpflichtige Person neben einer Haupterwerbstätigkeit ausübt. Als Haupterwerb gilt die Tätigkeit, bei welcher das grösste Bruttoeinkommen erzielt wird.

#### **Art. 45**

Feuerwehersatzabgabe (Art. 99 Abs. 2 StG)

<sup>1</sup> Die Tarife gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. a–c und g enthalten die Feuerwehersatzabgabe.

#### **Art. 46**

Nachträgliche Gewährung von Abzügen

<sup>1</sup> Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton können bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich ein Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, einreichen. In diesen Fällen erfolgt eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nach Art. 104 StG.

<p><sup>2</sup> Auf Gesuch von steuerpflichtigen Personen nach Art. 44 Abs. 1 mit dem Tarifcode A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die Kantonale Steuerverwaltung zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife nach Absatz 2 berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarifcode A, B, C oder H von Amtes wegen nachberechnet.</p>		
<p><b>B. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton</b> (1.3.1a.)</p>		
<p><b>Art. 47</b> Nachträgliche ergänzende Veranlagung (Art. 103 Abs. 1 StG)</p> <p><sup>1</sup> Allgemeine Abzüge und Sozialabzüge werden nur abgerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt sind.</p> <p><sup>2</sup> Quellensteuerpflichtige Personen, welche zusätzliche Einkünfte oder Vermögen deklarieren und gleichzeitig die nachträgliche Gewährung von Abzügen geltend machen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, werden nach Art. 104 StG veranlagt.</p> <p><sup>3</sup> Das Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden.</p>		
<p><b>Art. 48</b> Nachträgliche ordentliche Veranlagung (Art. 104 Abs. 1 StG)</p>		

<p><sup>1</sup> Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfolgt, wenn die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr Fr. 120 000.– übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> In Fällen, in denen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, sofern der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.</p>		
<p><b>C. Gemeinsame Bestimmungen</b> (1.3.2.)</p>		
<p><b>Art. 49</b> Abrechnungsperiode (Art. 115, 178 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Abrechnungsperiode beträgt:</p> <p>a) drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern;</p> <p>b) sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;</p> <p>c) ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuerbehörde kann in begründeten Fällen nach Abs. 1 lit. a eine Abrechnungsperiode von einem Kalendermonat anordnen.</p>		
<p><b>Art. 50</b> Bezugsprovision (Art. 116 StG)</p> <p><sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 Prozent des abgelieferten Steuerbetrages.</p>		

<p><sup>2</sup> Für Kapitaleistungen, Leistungen an Organe juristischer Personen und geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des abgelieferten Steuerbetrages, jedoch höchstens Fr. 50.– pro steuerbare Leistung.</p>		
<p><b>4. Grundstückgewinnsteuer</b> (1.4.)</p>		
<p><b>Art. 51</b> Wirtschaftliche Handänderung (Art. 123 Abs. 2 lit. a StG)</p> <p><sup>1</sup> Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere die Veräußerung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft an eine Erwerberin oder einen Erwerber, wenn die Beteiligung beim Veräußerer allein oder gemeinsam mit zusammenwirkenden Personen insgesamt mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen der Gesellschaft ausmacht.</p> <p><sup>2</sup> Ein Zusammenwirken wird vermutet, wenn die Veräußerungen innert Jahresfrist an die gleiche Erwerberin oder den gleichen Erwerber erfolgen.</p>		
<p><b>Art. 52</b> Ersatzbeschaffung (Art. 124 lit. d–f StG)</p> <p><sup>1</sup> Der Verkaufserlös kann innert drei Jahren nach Veräußerung zum Erwerb eines Ersatzgrundstücks verwendet werden. Die Frist wird erstreckt, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen. Erfolgt der Erwerb des Ersatzgrundstücks nach der Veräußerung, so wird die Grundstückgewinnsteuer veranlagt und bezogen.</p>		

<p><sup>2</sup> Das Ersatzgrundstück kann innerhalb eines Jahres vor der Veräußerung des zu ersetzenden Grundstücks erworben werden. Die Frist kann erstreckt werden, wenn eine Verzögerung durch eine objektive Zwangssituation entstanden ist, die sich auch bei sorgfältigem Vorgehen nicht hätte vermeiden lassen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>		
<p><b>Art. 52a</b> Erwerbspreis (Art. 128 Abs. 1 StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei einer vorgängigen Überführung der Liegenschaft vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gilt als Kaufpreis der Überführungswert.</p>		
<p><b>5. Erbschafts- und Schenkungssteuer</b> (1.5.)</p>		
<p><b>Art. 53</b> Gemischte Schenkung (Art. 136 StG)</p> <p><sup>1</sup> Eine gemischte Schenkung liegt vor, wenn die Gegenleistung die Leistung wertmässig um mehr als 20 Prozent übersteigt. Bei Grundstücken wird auf den amtlichen Verkehrswert abgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person oder die Kantonale Steuerverwaltung können eine Neuschätzung verlangen.</p>		
<p><b>Art. 54</b> Schenkungen unter Lebenspartnern (Art. 147 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei Schenkungen unter Lebenspartnern wird auf den Zeitpunkt des Vollzuges der Schenkung abgestellt.</p>		
<p><b>6. Verfahrensrecht</b> (1.6.)</p>		
<p><b>A. Steuerverwaltungsbehörden: Organisa-</b></p>		

<b>tion</b> (1.6.1.)		
<b>Art. 55</b> Kostentragung der Datenübernahme (Art. 150 Abs. 2 StG)  <sup>1</sup> Die Kosten der Datenübernahmen von den Gemeinden werden diesen belastet, sofern die Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung nicht eingehalten werden. Die Staatssteuerkommission legt kostendeckende Fallpauschalen fest.	<sup>1</sup> Die Kosten der Datenübernahmen von den Gemeinden werden diesen belastet, sofern die Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung nicht eingehalten werden. Es können kostendeckende Fallpauschalen festgelegt werden.	Aufhebung Staatssteuerkommission; bis anhin wurden keine Kosten erhoben
<b>Art. 56</b> Zuständigkeit (Art. 150 Abs. 2 und 3 StG)  <sup>1</sup> ...  <sup>2</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung vertritt den Kanton bei Inkassoaufgaben in Sachen Verlustscheine vor Gericht.		
<b>B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze</b> (1.6.2.)		
<b>Art. 57</b> ...		
<b>Art. 57a</b> Auskünfte aus Steuerakten (Art. 153 Abs. 3 StG)  <sup>1</sup> Das Departement kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.		
<b>Art. 58</b> Meldepflichten (Art. 154 StG)  <sup>1</sup> Die zuständigen Verwaltungsbehörden melden der Kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich und nach deren Weisungen alle Daten, die für die Veranlagung erforderlich sind.  <sup>2</sup> Insbesondere melden unverzüglich:		

<p>a) die Einwohnerämter alle Veränderungen insbesondere im Einwohnerbestand, jeden Zu- und Wegzug sowie jede Adressänderung;</p> <p>b) die Grundbuchämter jede Handänderung und Schätzung von Grundstücken;</p> <p>c) das Handelsregisteramt jede Eintragung und Löschung im Handelsregister;</p> <p>d) das Amt für Inneres und das Amt für Wirtschaft und Arbeit alle Bewilligungen, die sie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, deren Abgeltung dem Steuerbezug an der Quelle unterliegt, erteilen;</p> <p>e) alle Amtsstellen von Staat und Gemeinden alle Tatsachen, die Anlass für die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens bilden können.</p>		
<p><b>Art. 59</b> Akteneinsicht (Art. 157 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Für die Einsicht in Akten von rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungsverfahren können Kosten auferlegt werden.</p>		
<p><b>C. Veranlagung im ordentlichen Verfahren</b> (1.6.3.)</p>		
<p><b>Art. 59a</b> Verfahrensgebühren (Art. 161 ff. StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung erhebt für die Gewährung von Fristerstreckung eine Gebühr. Die erstmalige Fristerstreckung ist kostenlos. Jede weitere Fristerstreckung ist kostenpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung erhebt Mahngebühren. Die erstmalige Mahnung ist kostenlos. Jede weitere Mahnung ist kostenpflichtig.</p>		

<p><sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Kanzleigebührenverordnung<sup>1)</sup>.</p>		
<p><b>Art. 60</b> ...</p>		
<p><b>Art. 60a</b> Kosten im Nachsteuerverfahren (Art. 195 Abs. 1 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten im Nachsteuerverfahren richten sich nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen<sup>2)</sup>.</p>		
<p><b>7. Steuerbezug, Steuersicherung und Steuererlass</b> (1.7.)</p>		
<p><b>A. Steuerbezug</b> (1.7.1.)</p>		
<p><b>Art. 61</b> Vorläufige Steuerrechnung (Art. 204 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die vorläufige Steuerrechnung wird in drei Raten, zahlbar per 31. März, 30. Juni und 30. September, aufgeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung kann die vorläufige Steuerrechnung im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person in bis zu höchstens zwölf Raten aufteilen. Die zusätzlichen Kosten sind durch die steuerpflichtige Person zu übernehmen.</p>		
<p><b>Art. 62</b> Verfalltag (Art. 206 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Verfalltag ist der 30. Juni.</p>		

<sup>1)</sup> KGV (bGS [233.21](#))

<sup>2)</sup> bGS [233.2](#)

<p><sup>2</sup> Besteht die Steuerpflicht für weniger als acht Monate während einer Steuerperiode, gilt der mittlere Tag der Dauer der Steuerpflicht als Verfalltag.</p>		
<p><b>Art. 63</b> Verzicht wegen Geringfügigkeit (Art. 209 StG)</p> <p><sup>1</sup> Mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellte Beträge, einschliesslich Ausgleichszinsen, von weniger als Fr. 10.– sowie Verzugszinsen von weniger als Fr. 10.– werden nicht bezogen.</p>		
<p><b>Art. 64</b> Verzicht auf Mahnung (Art. 210 StG)</p> <p><sup>1</sup> Auf eine Mahnung kann in Fällen zeitlicher Dringlichkeit verzichtet werden.</p>		
<p><b>B. Steuersicherung</b> (1.7.2.)</p>		
<p><b>Art. 65</b> Hinweispflichten (Art. 221 StG)</p> <p><sup>1</sup> Das Grundbuchamt macht die Parteien bei jeder Handänderung oder gleichgestellten Rechtsgeschäften sowie bei der Errichtung von neuen Grundpfandrechten ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Grundpfandrechtes für die Steuer auf Gewinn an Grundstücken und die Handänderungssteuer aufmerksam. Der Hinweis muss in der Urkunde erwähnt werden.</p> <p><sup>2</sup> Zudem weist das Grundbuchamt auf die Möglichkeit der Sicherstellung der Steuern hin.</p>		
<p><b>Art. 66</b> Pfandrecht (Art. 221 StG)</p>		

<p><sup>1</sup> Bei Grundstücken des Geschäftsvermögens erfolgt die Festlegung desjenigen Teils der Steuerforderung, der durch das Grundpfand gesichert ist, nach Massgabe der Bedeutung des Grundstückgewinnes für die gesamte Steuerforderung von Kanton und Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Durch die Eintragung der provisorischen Steuerforderung gilt die Frist von drei Jahren als gewahrt.</p> <p><sup>3</sup> Die Pfandrechtsverfügung wird der steuerpflichtigen Person und dem Eigentümer des Grundstücks eröffnet.</p> <p><sup>4</sup> Die veranlagte Steuer ist für den Eigentümer des Grundstücks verbindlich.</p>		
<p><b>C. Steuererlass</b> (1.7.3.)</p>		
<p><b>Art. 67</b> Voraussetzungen (Art. 222 StG)</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><sup>2</sup> Über den Rückkauf von Verlustscheinen entscheidet die Bezugsbehörde abschliessend.</p> <p><sup>3</sup> Bezahlt die gesuchstellende Person ohne Vorbehalt die vom Erlassgesuch betroffenen Steuern, Zinsen oder Bussen ganz oder teilweise, während das Gesuch bei der Erlassbehörde hängig ist, so wird das Erlassverfahren im Umfang der Zahlung gegenstandslos.</p>		
<p><b>Art. 67a</b> Grundlagen (Art. 222 ff. StG)</p>		

<p><sup>1</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer<sup>1)</sup> und der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer<sup>2)</sup> werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>Art. 68</b> ...</p>		
<p><b>Zweiter Teil: Steuern der Gemeinden und von Körperschaften</b> (2.)</p>		
<p><b>Art. 68a</b> Interkommunale Steuerauscheidung (Art. 231 StG)</p> <p><sup>1</sup> Besteht die Steuerpflicht einer natürlichen Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung vorgenommen, sofern:</p> <p>a) der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Einkommen grösser als Fr. 1 000.– ist oder</p> <p>b) der auf die Gemeinde entfallende Anteil am steuerbaren Vermögen grösser als Fr. 25 000.– ist.</p>		
<p><b>Art. 69</b> Wirtschaftliche Handänderung (Art. 234 Abs. 1 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften der Grundstückgewinnsteuer werden sinngemäss angewendet.</p>		
<p><b>Art. 70</b> Steuersubjekt (Art. 235 Abs. 1 StG)</p> <p><sup>1</sup> Fehlt eine Vereinbarung, so schulden die Parteien je die Hälfte der Steuer.</p>		

<sup>1)</sup> DBG (SR [642.11](#))

<sup>2)</sup> Steuererlassverordnung (SR [642.121](#))

<p><b>Art. 70a</b> Pfandrecht (Art. 239 StG)</p> <p><sup>1</sup> Durch die Eintragung der provisorischen Steuerforderung gilt die Frist von drei Jahren als gewahrt.</p> <p><sup>2</sup> Die Pfandrechtsverfügung wird der steuerpflichtigen Person und dem Eigentümer des Grundstücks eröffnet.</p> <p><sup>3</sup> Die veranlagte Steuer ist für den Eigentümer des Grundstücks verbindlich.</p>		
<p><b>Dritter Teil: Schlussbestimmungen</b> (3.)</p>		
<p><b>Art. 71</b> Geschäftsvermögen (Art. 21 Abs. 2 StG)</p> <p><sup>1</sup> Über Abschreibungen auf Vermögensteilen, welche zufolge Umstellung auf die Präponderanzmethode per 1. Januar 1995 aus dem Geschäftsvermögen ausgeschieden sind, ist im Zeitpunkt der tatsächlichen Realisation (Verkauf, Schenkung) oder, wenn dies früher der Fall ist, bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (Liquidation, Überführung) abzurechnen.</p>		
<p><b>Art. 72</b> Ersatzbeschaffung (Art. 124 Abs. 1 lit. d–f, Art. 32, 74 StG)</p> <p><sup>1</sup> Ersatzbeschaffungen, welche vor der Veräußerung des zu ersetzenden Anlageobjektes oder des Grundstücks erfolgen, sind frühestens ab 1. Januar 2001 möglich.</p>		
<p><b>Art. 73</b> Ausserordentliche Einkünfte (Art. 279 Abs. 2 StG) a) Im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Ob ausserordentliche Einkünfte vorliegen, wird in der Regel aufgrund eines Vergleiches mit den Vorjahren beurteilt.</p>		

<p><b>Art. 74</b> b) Bei selbständiger Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Ausserordentliche Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit liegen insbesondere vor bei:</p> <p>a) prozentualen Abnahmen der Warenlagerreserven im Verhältnis zum Inventarwert; bei absoluten Abnahmen der Warenlagerreserven nur dann, wenn sie nicht betrieblich bedingt sind;</p> <p>b) prozentualen Abnahmen des Delkredere im Verhältnis zu den Forderungen; bei absoluten Abnahmen des Delkrederes nur dann, wenn sie durch eine Teilliquidation hervorgerufen werden;</p> <p>c) Veränderungen der bisherigen Abschreibungs- und Rückstellungspraxis, in jedem Fall aber bei Unterlassung der betriebsnotwendigen Abschreibungen oder Rückstellungen;</p> <p>d) Zuwendungen an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu Gunsten des eigenen Personals, welche weniger als die ordentlichen Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeberbeiträge betragen.</p>		
<p><b>Art. 75</b> Verluste (Art. 279 StG)</p> <p><sup>1</sup> Verluste der Steuerjahre 1999 und 2000 sowie noch verrechenbare Verluste früherer Jahre können von den ausserordentlichen Einkünften der Jahre 1999 und 2000, gekürzt um die mit diesen zusammenhängenden ausserordentlichen Aufwendungen, in Abzug gebracht werden.</p> <p><sup>2</sup> Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit früherer Jahre sind mit den ordentlichen Einkünften der Jahre 1999 und 2000 zu verrechnen.</p>		

<p><b>Art. 76</b> Revision (Art. 281 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Revision ist spätestens bei der nächsten Hauptveranlagung vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Revisionsgesuche, welche nach Rechtskraft der Hauptveranlagung für das Steuerjahr 2001 gestellt werden, wird nicht eingetreten.</p>		
<p><b>Art. 77</b> Ermittlung der Quote (Art. 282 Abs. 4 StG)</p> <p><sup>1</sup> Bei Gesellschaften, die ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Jahren 1999 oder 2000 in den Kanton verlegt haben, beträgt die für das Geschäftsjahr 1999 anrechenbare Quote 100 Prozent.</p> <p><sup>2</sup> Die Quote bestimmt sich bei Gesellschaften nach Art. 81 StG aufgrund des Gewinns, in allen übrigen Fällen aufgrund des Kapitals.</p>		
<p><b>Art. 78</b> Ermittlung der ausschüttbaren Reserven (Art. 282 Abs. 3 und 4 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die zu Lasten der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2000 im Jahr 2000 ausgeschütteten Gewinnanteile werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Ausschüttbare Reserven, welche aufgrund einer Veränderung der Bewertungspraxis gegenüber den Vorjahren entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.</p>		
<p><b>Art. 79</b> Übernahme des Steuerbezuges (Art. 285 lit. e StG)</p>		

<p><sup>1</sup> Für die bis 31. Dezember 2001 durch die Gemeinden nicht bezogenen oder rückerstatteten Steuerbeträge übernimmt die Kantonale Steuerverwaltung den Bezug oder die Rückerstattung.</p> <p><sup>2</sup> Sind die zumutbaren Bezugsmassnahmen oder Rückerstattungen unterblieben, werden die Aufwendungen der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Staatssteuerkommission legt kostendeckende Fallpauschalen fest.</p>		
<p><b>Art. 80</b> Archivierung (Art. 285 Abs. 3 StG)</p> <p><sup>1</sup> Die Archivierung der Steuerbezugsakten, welche die Steuerjahre 1991 bis und mit 2002 betreffen, erfolgt bei der Kantonalen Steuerverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung kann dem Gemeindesteuernamt insbesondere Weisung erteilen, in welcher Form und Ordnung die Steuerbezugsakten zu übergeben sind.</p>		
<p><b>Art. 81</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.</p>		
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV:</b></p>	
		<p>Die geänderten Bestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>